

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 15 -

---

Nr. 5

Dingolfing, 18. Februar

2015

---

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau

Übung der Bundeswehr

-----

32 – 852/1/2

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau

## **Taxitarifordnung**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F.d. Bek. vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), in Kraft ab 01.06.2014, folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Dingolfing-Landau und dem Pflichtfahrbereich im Landkreis Dingolfing-Landau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
  - a) dem Grundpreis von 3,00 EUR
  - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
  - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3
  - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

2. Kilometerpreis

Der Kilometerpreis (Tarifstufe II) wird in Schalteinheiten von je 0,20 Euro (je 133,4 m) angezeigt, das sind je Kilometer	1,50 EUR	
Anfahrt in Zone I		frei
Anfahrt zu Taxistandplätzen in der Betriebsitzgemeinde, die nicht in der Zone I liegen		frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe II	1,50 EUR	
Zielfahrt in Zone I und Zone II Tarifstufe II	1,50 EUR	
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I in Zone II,      Tarifstufe I in Zone I,      Tarifstufe II	1,50 EUR	frei
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahsstrecke in der Zone II Tarifstufe II	1,50 EUR	

3. Zeitpreis

Der Wartepreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (20 km/h) EUR 30,00 pro Stunde bzw. EUR 0,20 je 24 Sekunden.

4. Zuschläge

a) Gepäck und Tiere

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück, jedes frei transportierte Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 EUR	
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle		frei
Blindenhund		frei

- b) bei Ausführung von Fahraufträgen in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 1,50 EUR
- c) Fahrten mit Großraumtaxen (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Der Zuschlag beträgt bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen pauschal 3,00 EUR
- d) für die Bezahlung des Fahrpreises mittels Kreditkarte pro Zahlungsvorgang 2,00 EUR

Der Gesamtbetrag der Zuschläge pro Fahrt darf insgesamt 10,00EUR nicht übersteigen.

5. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,20 EUR

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis und Wartezeit) zu entrichten, max. jedoch 5,00 EUR

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

#### § 4

##### Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.  
  
Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Für Nebenleistungen kann zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

#### § 5

##### Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen.
3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 EUR pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6

##### Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für die ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- a) andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- e) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- f) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Dingolfing-Landau vom 19.02.2008 (Amtsblatt Nr. 6 vom 27.02.2008) für den Landkreis Dingolfing-Landau außer Kraft.

Dingolfing, 27.01.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat

-----

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **16.03. – 20.03.2015** im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** eine Übung durch.

**Besonderheiten der Übung:** Einsatz von Nebelmitteln, Signal- und Übungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **09.03.2015** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 18.02.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat